

# **Reglement zum Planungsausgleich**

vom 14. September 2020

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen

- § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG) vom 16. Februar 1992 und
- § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG) vom 31. Januar 2018

beschliesst

## Inhaltsverzeichnis

Zweck und Gegenstand .....	3
Abgabesatz .....	3
Verwendung.....	3
Rechnungsführung.....	3
Anmerkung.....	3
Zuständigkeit.....	4
Rechtsschutz .....	4
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung.....	4

## § 1

Zweck und Gegenstand

- 1 Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.
- 2 Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt nur die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

## § 2

Abgabesatz

- 1 Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozenten ausgeglichen.

## § 3

Verwendung

- 1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.
- 2 Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 lit. a und 3 lit. a<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.
- 3 Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, für Massnahmen verwendet wird, um brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone zu aktivieren und den öffentlichen Raum inkl. Strassenraum aufzuwerten.

## § 4

Rechnungsführung

- 1 Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.
- 2 Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.
- 3 Der Fonds mit den Mitteln der Mehrwertabschöpfung wird nicht verzinst.

## § 5

Anmerkung

- 1 Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

**§ 6**

- Zuständigkeit**
- 1 Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist die Abteilung Bau zuständig.
  - 2 Insbesondere für die Verwendung des Ertrags bleiben die Finanzkompetenzen gemäss §§20 und 25 der Gemeindeordnung (GO) vorbehalten.

**§ 7**

- Rechtsschutz**
- 1 Gegen Entscheide der Bauverwaltung über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
  - 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

**§ 8**

- Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**
- 1 Dieses Reglement tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement am 26. Oktober 2020 in Kraft.
  - 2 Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 14. September 2020 mit Beschluss Nr. 2020-8.

**EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident    Leiter Verwaltung a.i.

Fabian Gloor                      Andreas Affolter

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement am 26. Oktober 2020.

**Änderungstabelle nach Beschlussdatum**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>

**Änderungstabelle nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>